



Informationen zur Beitragsveranlagung von Honorärärzten

Welchen Beitrag zahle ich als Honorararzt ?

Alle selbstständig tätigen Mitglieder leisten grundsätzlich den Regelbeitrag. Dieser entspricht dem jeweiligen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. In 2020 beträgt er 1.283,40 Euro.

Ich erziele aus meiner honorarärztlichen Tätigkeit nur geringfügiges Einkommen. Muss ich trotzdem den Regelbeitrag entrichten ?

Grundsätzlich haben alle Mitglieder, die ihren ärztlichen Beruf in selbstständiger Tätigkeit ausüben, den Regelbeitrag zu leisten.

Die Satzung sieht eine Ausnahmeregelung für Mitglieder mit geringen Einkommen, die den Regelbeitrag nicht entrichten möchten, vor. Diese Mitglieder können einkommensabhängige Beiträge in Höhe von 4 Prozentpunkten unter dem jeweils geltenden Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

Was sind die Voraussetzungen für eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung ?

Eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung ist nur dann möglich, wenn Ihr aktuelles Jahreseinkommen voraussichtlich unter der aktuell geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von 82.800 Euro liegt.

Die einkommensabhängige Beitragsveranlagung erfolgt nur auf Ihren Antrag. Sie müssen den Antrag spätestens bis zum 15. des Monats stellen, ab dem die einkommensabhängige Beitragsveranlagung gelten soll.

Außerdem müssen Sie uns regelmäßig und rechtzeitig das von Ihnen erzielte Einkommen nachweisen.

Ich erfülle die Voraussetzungen für eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung. Warum ist es trotzdem sinnvoll, den Regelbeitrag zu leisten ?

Geringere Beitragszahlungen führen stets zu einer geringeren Rentenanwartschaft. Für einen ausreichend hohen Versicherungsschutz sind angemessen hohe Beitragszahlungen erforderlich. Wir empfehlen, auch bei geringeren Einkommen möglichst den Regelbeitrag zu leisten, um einen ausreichenden Versicherungsschutz für Sie (Alters- und Berufsunfähigkeitsrente) und Ihre Familie (Hinterbliebenenrente) sicherzustellen.

Zu beachten ist, dass Renten der Besteuerung unterliegen. Als Rentenbezieher haben Sie zudem Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu leisten. Die Ihnen zum Lebensunterhalt verbleibende „Nettorente“ fällt oft geringer aus, als mancher erwartet.

Andererseits können die an unser Versorgungswerk entrichteten Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen grundsätzlich bei der Besteuerung in Abzug gebracht werden. Wir empfehlen, die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten möglichst weitgehend auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund ist es oftmals günstiger, einen höheren Beitrag zu leisten.

Wie erfolgt die Beitragsbemessung bei einer einkommensabhängigen Beitragsveranlagung ?

Als Beitragsbemessungsgrundlage dient – wie bei der Bemessung Ihres Kammerbeitrags – das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

Maßgebend sind die erzielten Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 1 Einkommensteuergesetz, soweit sie aus ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden.

Wie muss ich mein Einkommen nachweisen ?

Die Höhe Ihres Einkommens können Sie durch Vorlage einer Gewinnermittlung Ihres Steuerberaters oder des Einkommenssteuerbescheides nachweisen.

Wichtig ist, dass Sie uns diese Nachweise rechtzeitig zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorlegen.

Mitglieder, die den Regelbeitrag leisten, sind von der Vorlage von Einkommensnachweisen befreit.

Was geschieht, wenn ich den Einkommensnachweis nicht rechtzeitig einreiche ?

Wenn Sie nicht durch die rechtzeitige Vorlage eines Einkommensnachweises belegen, dass die Voraussetzungen für eine einkommensabhängige Beitragszahlung weiterhin vorliegen, wird automatisch der Regelbeitrag fällig. Der Regelbeitrag ist dann solange zu leisten, bis Sie erneut eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung unter Vorlage von Einkommensnachweisen beantragen.

Was mache ich, wenn ich meine honorarärztliche Tätigkeit neu aufgenommen habe und deshalb noch kein Einkommen nachweisen kann ?

Haben Sie Ihre honorarärztliche Tätigkeit neu aufgenommen, müssen Sie Ihr Einkommen schätzen. Wird eine solche Tätigkeit in Vollzeit ausgeübt, liegen die erzielten Einkünfte im Regelfall deutlich über der Beitragsbemessungsgrenze. Sind Sie der Auffassung, dass Sie die Voraussetzungen für eine einkommensgemäße Beitragsveranlagung erfüllen, müssen Sie darlegen, aus welchen Gründen eine Unterschreitung der Beitragsbemessungsgrenze zu erwarten sei.

In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Beitragsveranlagung auf Basis des geschätzten Einkommens. Sollte das tatsächliche Einkommen höher ausfallen, sind Beiträge verzinslich nachzutragen. Zur Vermeidung hoher Zinsforderungen sollte keine zu vorsichtige Schätzung des Einkommens erfolgen.

Kann ich eine einkommensabhängige Beitragsveranlagung auch für vergangene Zeiträume beantragen ?

Nein. Ein Antrag auf Beitragsveranlagung kann nur mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden. Der Antrag muss deshalb bis zum 15. des Monats bei uns eingehen, ab dem die gewünschte Beitragsveranlagung gelten soll.

Meine Einkommenssituation hat sich verbessert. Kann ich auch höhere Beiträge zahlen ?

Selbstverständlich können Sie jederzeit den Regelbeitrag leisten. Möglich ist auch, dass Sie Ihren Beitrag aufstocken, ohne dass der aktuelle Regelbeitrag von 1.283,40 Euro erreicht wird. Eine solche Beitragsaufstockung ist nur für zukünftige Zeiträume zulässig.

Eine rückwirkende Beitragszahlung ist nur im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung und auch nur für das laufende Kalenderjahr möglich.

Meine Einkommenssituation hat sich plötzlich erheblich verschlechtert. Kann ich meine Beiträge reduzieren ?

Die Bemessungsgrundlage für Ihren Beitrag sind Ihre Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres. Für die laufende Beitragszahlung ist es daher grundsätzlich unerheblich, wie sich Ihre aktuellen Einkünfte entwickeln. Die Satzung enthält jedoch eine Härtefallregelung für den Fall, dass sich Ihr aktuelles Einkommen im Vergleich zu dem im vorletzten Kalenderjahr erzielten Einkommen um mehr als 25 % verringert hat. In diesem Fall können Sie ausnahmsweise Beiträge auf Basis des (geschätzten) aktuellen Einkommens entrichten.

Ich übe meine honorarärztliche Tätigkeit nur nebenberuflich aus. Muss ich trotzdem Beiträge zahlen ?

Ja. Jede ärztliche Tätigkeit ist beitragspflichtig. Wenn Sie aus Ihrer hauptberuflichen angestellten oder niedergelassenen Tätigkeit bereits den Regelbeitrag entrichten, brauchen Sie für Ihre honorarärztliche Tätigkeit keine zusätzlichen Beiträge leisten. Sofern der aus Ihrer Haupttätigkeit entrichtete Beitrag unterhalb des Regelbeitrages liegt, entrichten Sie aus Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit maximal die Differenz zum Regelbeitrag.

Zusätzlich können Sie weitere Altersvorsorgebeiträge in unsere freiwillige Höherversicherung leisten. Die freiwillige Höherversicherung bietet eine attraktive zusätzliche Vorsorge. Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne.